



Grünes Gas-Label

Kriterienkatalog 2018, Version 1.0

1 ZWECK DER ZERTIFIZIERUNG

- 1.1 Ziel des Vereins Grüner Strom Label e.V. ist es, im Biogasmarkt durch Kennzeichnung empfehlenswerter Angebote von Grünem Gas für die Verbraucher/innen Transparenz zu schaffen nach den im Folgenden dargelegten Kriterien. Das Grünes Gas-Label wird vom Grüner Strom Label e.V. für Biogas-Mischprodukte vergeben, bei denen die Produktion, die Verwendung und der Vertrieb des Biogasanteils den Anforderungen dieses Kriterienkatalogs entsprechen. Antragsteller können Unternehmen im Bereich der Energieversorgung bzw. Gasanbieter sein. Die Kriterien sind Bestandteil der Labelvereinbarung zwischen den Gasanbietern, die ein Grünes Gas-zertifiziertes Produkt vertreiben und dem Grüner Strom Label e.V. Im Endprodukt muss mindestens ein Anteil von 10 % zertifizierten Biogases enthalten sein.
- 1.2 Der Grüner Strom Label e.V. zeichnet erneuerbare Produkte mit hohem Umweltnutzen aus. Mit der Zertifizierung von Biogas und Vergabe des Grünes Gas-Label werden folgende Ziele verfolgt:
- I. Gewährleistung einer nachhaltigen Produktion von Biogas,
 - II. Aufbau einer regionalen, dezentralen Produktions- und Vertriebsstruktur,
 - III. Schaffung hoher Transparenz für den Verbraucher über die Herkunft des Biogases.
- 1.3 Wenn nicht anders angegeben, beschreibt die Begrifflichkeit ‚Grünes Gas‘, bzw. ‚Grünes Gas-Produkt‘ das durch den Grüner Strom Label e.V. zertifizierte Gasprodukt, bestehend aus
- dem im Rahmen dieses Kriterienkatalogs geprüften Biogas- oder Klärgasanteils und
 - dem nicht-geprüften Gasanteil.
- Unter ‚zertifiziertem Biogas‘ wird im Folgenden ausschließlich der Biogas- oder Klärgas-Anteil des Grünes Gas-Produktes verstanden, der im Rahmen dieses Kriterienkataloges geprüft wird.
- 1.4 Bewertung:
- (1) Die Bewertung der einzelnen Kriterien bzw. ihrer Ausprägung erfolgt durch Punkte (+1 / +2 / +3 usw. positive Bewertung, -1 / -2 / -3 usw. negative Bewertung, 0 neutral). Es muss eine Mindestpunktzahl von 20 Punkten erreicht werden, um das Label zu erhalten.

- (2) Bewertet werden zunächst die einzelnen Erzeugungsanlagen. Die Punktzahl des zertifizierten Biogasanteils eines Grünes Gas-Produktes setzt sich zunächst aus den Punktzahlen pro Erzeugungsanlagen zusammen, die – gewichtet entsprechend des gelieferten Anteils für das zu zertifizierende Biogas – berücksichtigt werden. Hinzu kommt die Punktzahl aus Abschnitt 2.7 (Distribution des Grünes Gas-Produktes), gewichtet entsprechend des an den Nutzer gelieferten Anteils.

2 ANFORDERUNGEN AN DAS GASPRODUKT

- 2.1 Voraussetzung für die Erteilung des Labels ist der Abschluss der Label-Vereinbarung mit dem Grüner Strom Label e.V. Nach Erteilung des Labels wird jährlich geprüft, ob diese Verpflichtungen erfüllt wurden (der Zeitraum kann bei der Erstzertifizierung abweichen). Es wird automatisch um ein Jahr verlängert, wenn keine Kündigung erfolgt und die Einhaltung der Kriterien für die Labelvergabe nachgewiesen wird.
- 2.2 Voraussetzung für die Anerkennung des Grünes Gas-Labels ist, dass es sich bei dem zu zertifizierenden Biogas um Biogas/Biomethan oder Klärgas (nicht jedoch Deponiegas) handelt. Die Anlagen, in denen dieses zertifizierte Biogas erzeugt wird, müssen nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) förderfähig sein und alle weiteren einschlägigen Regelwerke (wie z.B. BImSchG, Biokraft-NachV, BiomasseV) soweit relevant einhalten. Im Einzelfall und auf Antrag hin darf es sich auch um Biogasanlagen handeln, die analog zu den EEG-Standards außerhalb des Geltungsbereichs des EEG aber innerhalb der Europäischen Union betrieben werden. Jeweils vorhandene gesetzliche Regelungen sind einzuhalten.
- 2.3 Eine Doppelvermarktung des zu zertifizierenden Biogases muss nachweislich ausgeschlossen sein. Eine Anrechnung als emissionsmindernde Maßnahme z.B. im Rahmen des EU-Emissionshandels ist untersagt.
- 2.4 Bereitstellung der Rohstoffe**
- 2.4.1* Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo)
- (1) Für die Angaben zu den Kriterien 2.4.1 (3) bis 2.4.1 (10) werden die Acker-Schlagkartei und das Einsatzstoff-Tagebuch als grundlegende Dokumente herangezogen. Sie enthalten Indikatoren zur Beurteilung einer nachhaltigen Produktion der Rohstoffe sowie Informationen zum Substrateinsatz.
- (2) Die Bewertung der Punkte 2.4.1 (3) bis 2.4.1 (8) kann vollständig mit der höchsten Punktzahl von 19 Punkten erfolgen, wenn die verwendeten Substrate ausschließlich von Betrieben stammen, die bereits nach dem staatlichen Bio-Siegel des jeweils geltenden Öko-Kennzeichengesetzes zertifiziert sind.

- (3) Fruchtfolge und Anbaufrüchte:
- (a) Die Biogas-Produktion soll nicht zu einer Verengung der Fruchtfolgen und Monokulturen führen, wie es durch den verstärkten Raps- und Maisanbau vielerorts erfolgt. Dadurch sind negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild zu verzeichnen. Daher wird bei den Kriterien besonders auf eine ausgewogene Fruchtfolge (FF) Wert gelegt. Bei weiterer Fruchtfolge (4-5 FF-Glieder) wird eine höhere Punktzahl (+5), bei drei Fruchtfolgen werden keine Punkte (0) vergeben. Weniger als drei Fruchtfolgen werden mit -3 Punkten negativ bewertet. Als Betrachtungszeitraum werden drei Kalenderjahre oder weniger angesetzt.
 - (b) Über den Anbau von Klee / Leguminosen erhält man indirekt einen positiven Nebeneffekt durch organische Düngung und weniger Bodenbearbeitung und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Dies wird durch +1 Punkt gewürdigt.
 - (c) Der Anbau von Gemengen (zwei Nutzpflanzenarten auf gleicher Fläche oder Nutzpflanze mit Untersaat) werden mit +2 Punkten positiv bewertet.
 - (d) Mischkulturen (gleichzeitiger Aufwuchs von mind. 3 Nutzpflanzenarten auf gleicher Fläche) erweitern das Spektrum der Anbaufrüchte und verbessern das Landschaftsbild (+3 Punkte).
- (4) Organische Düngung: Die Organische Düngung (OD) wird positiv bewertet.¹ Ab 50 % organischer Düngung gibt es 5 Pluspunkte. Dadurch werden auch regionale Wirtschaftskreisläufe gestärkt. (30 - 50 % OD = +2 Punkte / 0 % OD (ausschließlich mineralische Düngung) bis 30 % OD = 0 Punkte).
- (5) N-Flächensaldo (Düngeintensität):
- (a) Der N-Flächensaldo stellt den im Boden verbleibenden N-Überschuss je Hektar (ha) und Jahr der betrieblichen Bilanzfläche (landwirtschaftlich genutzte Fläche abzgl. Brache) dar, der entsprechend dem USL (Umweltsicherungssystem)² gleich 0 sein sollte. Je höher der N-Saldo, desto größer ist die Gefahr umweltrelevanter N-Emissionen, die in verschiedenen Bereichen (Gewässer, Atmosphäre, naturnahe Biotope) wirksam werden. Der N-Flächensaldo ist per Hoftorbilanz³ zu ermitteln.
Bewertung:
 - 0 bis 20 kg/ha = +2 Punkte
 - >20 bis 35 kg/ha = +1 Punkt
 - >35 kg/ha = -2 Punkte

¹ Grundlage ist der Sollwert des „Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz“ der LWK. Organische Dünger = Düngekalkulation erfolgt auf Basis NH₄-N-Gehalt; Ausbringung nach guter fachlicher Praxis und am Bedarf des Pflanzenbestandes orientiert.

² Umweltsicherung Landwirtschaft; Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft; www.tll.de/kul/kul_idx.htm

³ In der Hoftorbilanz werden die Nährstoffzufuhr aus Zukauf von Düngern, Futtermitteln und Vieh sowie die Nährstoffabfuhr, die mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen den Hof verlässt, betrachtet.

- (b) Die anderen Nährstoffe werden nur auf Entzug gedüngt und daher nicht bewertet.
- (6) Bodenbedeckung: Eine ganzjährige Bodenbedeckung verringert die Wasser- und Nährstoffverluste und vermeidet Bodenerosion und wird deshalb mit +1 Punkt berücksichtigt.
- (7) Gentechnisch veränderte Organismen: Der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (GVO) wird aufgrund seiner negativen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen strikt ausgeschlossen. Es ist Aufgabe des Labelnehmers dies sicherzustellen und dem Grüner Strom Label e.V., zum Beispiel durch bestehende Zertifizierungsverfahren⁴, den Nachweis hierüber verlässlich zu erbringen.
- (8) Pflanzenschutzintensität:
- (a) Die Erzeugung der Rohstoffe soll mit möglichst geringem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Die Pflanzenschutzintensität wird über die Bestimmung eines betriebsspezifischen Behandlungsindex (BI)⁵ erfasst, welcher ins Verhältnis zu einem fruchtartspezifischen BI gesetzt wird, der typisch ist für die jeweilige Boden-Klima-Region. Ein Faktor $\leq 100\%$ gilt hierbei als positiv. (Bewertung: $\leq 70\% = +2$ / $71 - 100\% = 0$ / $> 100\% = -2$)
Beispielrechnung: siehe Anlage [Informationen folgen]
- (b) Der Einsatz des Herbizids Glyphosat ist nicht gestattet (Ausschlusskriterium).
- (9) Landnutzungsänderung: Grünlandumbruch setzt in erheblichem Maße Treibhausgase frei und konterkariert somit das Ziel, diese zu reduzieren. Daher ist der Substratanbau auf ehemaligen Grünlandflächen⁶ ein Ausschlusskriterium.
- (10) Ökologische Vorrangflächen:
- (a) Der Erhalt und die gezielte Anlage von ökologischen Vorrangflächen als Rückzugsräume für den Artenschutz wie Blühstreifen, Feldlerchenfenstern Buntbrachen, Extensivgrünland oder Streuobstwiesen auf einem Teil der Betriebsfläche (mind. 10 %) wird zusätzlich mit +3 Punkten berücksichtigt.
- (b) Bei Schlaggrößen von über 20 ha muss eine Unterteilung durch ökologische Vorrangflächen erfolgen.

⁴ Als verlässliches Zertifizierungsverfahren für den Nachweis der Gentechnikfreiheit wird das „ohne Gentechnik“ Siegel auf der Rechtsgrundlage des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 1. April 2008 anerkannt.

⁵ Judith Beck, Franz-Ferdinand Gröblichhoff, Norbert LütkeEntrup (2006): Forschungsberichte des Fachbereichs Agrarwirtschaft Soest Nr. 22: Kriterien zur Dokumentation von Cross-Compliance-Verpflichtungen landwirtschaftlicher Betriebe und weiterer Anforderungen zur Entwicklung einzelbetrieblicher Managementsysteme

⁶ Hiermit sind Flächen gemeint, die zum Zeitpunkt der ersten Zertifizierung Grünlandflächen waren.

- (11) Substratmix: Um einen diversifizierten Substratmix zu fördern und die Anbaufläche einer Fruchtart im Umkreis einer Biogasanlage auch bei Rohstoffzukauf zu begrenzen, soll der Massenanteil der Hauptackerfruchtart möglichst gering sein. Liegt der Anteil der Hauptackerfruchtart unter 30 %, wird dies mit 3 Pluspunkten (+3) positiv bewertet. Ein Anteil zwischen 31 und 50 % wird neutral bewertet (0 Punkte). Ein Anteil von über 50 % ist nicht gestattet. Ausgenommen sind in diesem Punkt Substrate, die unter 2.4.2 genannt werden sowie Mischkulturen, Gemenge, Klee gras oder andere ökologisch gleichwertige mehrjährige Dauerkulturen.

* Dieses Kriterium spielt im Zertifizierungsprozess von Biogas aus biogenen Reststoffen oder Klärgas keine Rolle. Es ist nur beim Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo) relevant.

2.4.2 Nutzung von biogenen Reststoffen, biogenen Abfällen oder von Wirtschaftsdünger

- (1) Biogene Abfälle und Reststoffe: Werden biogene Abfällen⁷ (natürliche, organische Abfälle wie beispielsweise Blumen und Fallobst sowie organische Küchenabfälle wie insbesondere solche aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln, überlagerte Lebensmittel, biogene Rückstände aus industriellen Verfahren bzw. der gewerblichen Produktion oder Klärschlamm) oder biogene Reststoffe⁸ (Pflanzenreste wie beispielsweise Grasschnitt, Laub, Landschaftspflegegut) als Substrat verwendet, so wird dies mit +24 Punkten entsprechend des Anteils an der Gesamtsubstratmenge bewertet.
- (2) Wirtschaftsdünger: Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Mist), der
- (a) aus gewerblicher Tierhaltung ohne eigene Fläche (gemäß § 13 EStG - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und § 15 EStG - Einkünfte aus Gewerbebetrieb) stammt⁹, oder
 - (b) von Betrieben, die über den Schwellenwerten der 4. BImSchV, Nr. 7.1 (V – Vereinfachtes Verfahren) liegen, oder
 - (c) gentechnisch veränderte Organismen enthält (siehe auch Ziffer 2.4.1 (7)),
- darf nicht verwendet werden (Ausschlusskriterium).
Zugelassener Wirtschaftsdünger erhält entsprechend des Anteils an der Gesamtsubstratmenge +24 Punkte.
- (d) Besteht der Wirtschaftsdünger bezogen auf die Gesamtmenge überwiegend aus Festmist, so werden +27 Punkte entsprechend des Anteils an der Gesamtsubstratmenge vergeben.

⁷ Im Zweifel gilt die gesetzliche Definition.

⁸ Im Zweifel gilt die gesetzliche Definition.

⁹ Nach Einzelfallprüfung kann Wirtschaftsdünger aus gewerblicher Tierhaltung mit Futter-Dung-Kooperationen zugelassen werden.

2.5 Verarbeitung der Rohstoffe zu Biogas

Über die Kriterien unter Punkt 2.5.1 und 2.5.2 wird der Regionalitäts-Charakter der Produktion von zertifiziertem Biogas primär definiert. Ziele sind die Schaffung von dezentralen Organisationsformen sowie der Aufbau von Märkten mit regionalen Wirtschaftsbeziehungen.

2.5.1 Transportentfernungen (Anlieferung der Rohstoffe)

- (1) Bei der Transportentfernung der Rohstoffe wird zwischen nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdünger sowie sonstigen Rohstoffen bzw. Reststoffen unterschieden. Bewertet wird die Entfernung der Tonnenkilometer innerhalb bestimmter Radien.
- (2) Nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftsdünger: Liegt die Transportentfernung der NawaRo / des Wirtschaftsdüngers innerhalb eines Radius ≤ 10 km zur Biogasanlage, so wird dies mit +3 Punkten vergütet. Eine Transportentfernung im Radius von 11 bis 20 km wird mit +2 Punkten bewertet. Transportentfernungen in einem Radius zwischen 21 und 50 km werden neutral bewertet (0 Punkte), während Transporte mit einer Entfernung innerhalb eines Radius von 51 bis 100 km mit -3 Punkten negativ gewichtet werden. Durchschnittliche Transportentfernungen, die in einem Radius von über 100 km Entfernung liegen, bedürfen einer Einzelfallprüfung.
- (3) Sonstige Rohstoffe/Reststoffe: Liegt die Transportentfernung der Reststoffe in einem Radius ≤ 50 km zur Biogasanlage, so wird dies mit +3 Punkten vergütet. Eine Transportentfernung im Radius von 51 bis 100 km wird neutral bewertet (0 Punkte), während Transporte mit einer Entfernung innerhalb eines Radius von 101 bis 200 km mit -3 Punkten negativ gewichtet werden. Transportentfernungen, die in einem Radius von über 200 km Entfernung liegen, bedürfen einer Einzelfallprüfung.

2.5.2* Verarbeitungskapazität

- (1) Dieser Punkt gilt nur für NawaRo-Anlagen und Kofermentationsanlagen, die einen NawaRo-Anteil von über 50 % haben. Andere Kofermentationsanlagen und reine Reststoffanlagen sind ausgenommen.
- (2) Biogasanlagen, die weniger als 250 Nm³ Biogas/h (bzw. bis 500 kW_{el}) produzieren, erhalten +5 Punkte. Anlagen mit einer Biogasproduktion von 250 bis 1.250 m³ Biogas/h (bzw. 500 kW – 2,5 MW_{el}) werden neutral eingestuft (0 Punkte). Große Anlagen mit einer Biogasproduktion zwischen 1.250 und 2.500 m³ Biogas/h (bzw. 2,5 MW – 5 MW_{el}) werden mit -4 Punkten negativ bewertet. Das Label wird nicht erteilt, wenn Anlagen mehr als 2.500 Nm³ Biogas/h (bzw. 5 MW_{el}) produzieren (Ausschlusskriterium).

* Dieses Kriterium spielt im Zertifizierungsprozess von Biogas aus biogenen Reststoffen oder Klärgas keine Rolle. Es ist nur beim Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo) relevant.

Grünes Gas-Label Kriterienkatalog 2018, Version 1.0

- 2.5.3 Strom-Einsatz (Grünstrom): Beim Einsatz von Grüner Strom-zertifiziertem oder analog anspruchsvollem Ökostrom bei der Produktion von zertifiziertem Biogas werden zusätzlich +2 Punkte vergeben. Der Einsatz von Graustrom wird neutral (0 Punkte) bewertet.
- 2.5.4 Energieeffizienz
- (1) Die Energieeffizienz ist bei der Produktion von zertifiziertem Biogas ein zentrales Kriterium für Nachhaltigkeit. Eine Effizienz, die dem Stand der Technik entspricht, wird neutral mit 0 Punkten bewertet. Ausgehend hiervon werden eine bis zu 25 % höhere Energieeffizienz im Vergleich zum „Stand der Technik“ mit +2 Punkten bewertet, 26 % - 50 % mit +4 Punkten und mehr als 51 % mit +6 Punkten.
 - (2) Die Energiebilanz soll nur den Verarbeitungsprozess berücksichtigen, nicht die Vorleistungskette.
Erläuterung und Beispiele: siehe Zertifizierungsunterlagen.
- 2.5.5 Besondere ökologische, innovative, soziale oder politische Komponenten
- (1) Werden bei der Verarbeitung der Rohstoffe, der Distribution oder der Behandlung der Nebenprodukte besonders ökologische oder innovative Komponenten eingesetzt, die zu deutlichen Verbesserungen z.B. in den Bereichen Verringerung von Methanemissionen, Steigerung der Gasausbeute oder bedarfsgerechte Strom- und/oder Wärmebereitstellung führen, so wird dies mit +2 Punkten positiv bewertet.
 - (2) Werden in einem Gesamtversorgungskonzept besondere soziale oder politische Komponenten berücksichtigt, wie z.B. Public Private Partnerships, Projekte mit Kommunen, genossenschaftliche Anlagen, Maßnahmen zur Akzeptanzerhöhung, Unabhängigkeit von großen EVUs, so wird dies ebenfalls mit +2 Punkten positiv bewertet.
 - (3) Die Anerkennung dieser Komponenten bedarf der Einzelfallprüfung durch den Grüner Strom Label e.V.

2.6* Nebenprodukte – Transportentfernungen

Die Verwertung der Nebenprodukte (Gärreste) aus nachwachsenden Rohstoffen soll zu geschlossenen regionalen Kreisläufen mit möglichst geringem Energieeinsatz führen. Der Transport von Gärsubstrat aus NawaRo-Biogasanlagen oder Kofermentationsanlagen, die einen NawaRo-Anteil von über 50 % haben, erhält bei einer Transportentfernung im Radius von bis zu 20 km zur Biogasanlage +3 Punkte, bei einer Transportentfernung im Radius zwischen 21 und 50 km 0 Punkte und bei einer Entfernung im Radius von 51 bis 100 km -3 Punkte. Transportentfernungen, die in einem Radius von über 100 km liegen, bedürfen einer Einzelfallprüfung.

* Dieses Kriterium spielt im Zertifizierungsprozess von Biogas aus biogenen Reststoffen oder Klärgas keine Rolle. Es ist nur beim Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo) relevant.

2.7 Distribution des Biogases

- (1) Die Bewertung der Distribution des zertifizierten Biogases wird jeweils entsprechend des Anteils an der zertifizierten Gesamtbio gasmenge gewichtet.
- (2) Wird zertifiziertes Biogas direkt, ohne Einspeisung in das Erdgasnetz, zur Strom- und Wärmeerzeugung (KWK) mit einer Wärmenutzungsquote von mindestens 60 % (KWK) oder als Kraftstoff genutzt, werden +5 Punkte vergeben.
- (3) Eine direkte Nutzung des zertifizierten Biogases mit KWK mit einer Wärmenutzungsquote zwischen 60 % und 25 % wird mit zwei Pluspunkten (+2) bewertet.
- (4) Eine Nutzung zertifizierten Biogases nach Einspeisung ins Erdgasnetz zur Strom- und Wärmeerzeugung an einem anderen Ort mit einer Wärmenutzungsquote von mindestens 60 % oder als Kraftstoff wird mit +4 Punkten positiv bewertet.
- (5) Die reine Einspeisung des zertifizierten Biogases ins Erdgasnetz oder der Verkauf an Endabnehmer ohne Kenntnis der weiteren Nutzung wird neutral bewertet (0 Punkte).

3 ANFORDERUNGEN AN DAS ANBIETENDE UNTERNEHMEN

3.1 Das Grüne Gas-Label wird einem Unternehmen, das sich negativ gegenüber der Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien verhält, nicht erteilt. Das Grüne Gas-Label wird keinem Unternehmen erteilt, das an einem Atomkraftwerk direkt beteiligt ist, d.h. ein Atomkraftwerk selbst betreibt oder an einer Betreibergesellschaft mit Stammkapital/Grundkapital beteiligt ist.

Das Label wird zudem keinem Unternehmen erteilt, das nach dem 1.1.2015, neue direkte Beteiligungen an bereits existierenden oder neuen Kohlekraftwerken erwirbt, d.h. ein Kohlekraftwerk selbst betreibt oder an einer Betreibergesellschaft mit Stammkapital/Grundkapital beteiligt ist. Verpflichtungen aus Verträgen, die vor dem 1.1.2015 abgeschlossen wurden, werden vom Grüner Strom Label e.V. im Einzelfall bewertet.

3.2 Der Labelnehmer verpflichtet auch die ihm zuliefernden Unternehmen, wie Biogasanlagenbetreiber und Substratlieferanten zur Einhaltung der vorliegenden Kriterien.

3.3 Labelnehmer sollen das zertifizierte Produkt gegenüber ihren Kunden transparent und verständlich kommunizieren. Sie sollen es aktiv bewerben und müssen in diesem Zuge das Logo des Grüne Gas-Labels gemäß Ziffer 5.1 abbilden.
Der Energieversorger muss in seiner Produktkommunikation den Anteil des zertifizierten Biogases im Endprodukt veröffentlichen.

Grünes Gas-Label Kriterienkatalog 2018, Version 1.0

- 3.4 Auf Nachfrage erhalten Verbraucher beim Grüner Strom Label e.V. Auskunft (aktuellste Informationen der letzten Zertifizierungsperiode) über die
- erreichte Punktzahl nach der Matrix dieses Kriterienkatalogs
 - Verarbeitungskapazität bzw. Leistung der liefernden Anlagen
 - Substratzusammensetzung in Prozentangaben
 - Distribution (physikalische Direktlieferung / Aufbereitung zu Biomethan und Einspeisung ins Erdgasnetz / Sonstiges)
- 3.5 Die Zertifizierung eines Gasproduktes mit dem Grünes Gas-Label soll eingebettet sein in eine nachhaltige Unternehmenspolitik im ökologischen, ökonomischen und sozialen Sinne. Leitprinzipien dafür sind:
- Der Anbieter setzt sich aktiv für eine ökologische Energieversorgung aus erneuerbaren Energien und den effizienten Umgang mit Energie in seinem Unternehmen und bei seinen Kunden ein.
 - Der Anbieter wirtschaftet solide und ökonomisch nachhaltig und bringt aktiv die lokale und regionale Energiewende voran.
 - Der Anbieter geht fair mit seinen Kunden um und verhält sich verantwortungsvoll gegenüber seinen Mitarbeitern.

Labelnehmer sollen gegenüber ihren Kunden und dem Grüner Strom Label e.V. Auskünfte zu ihren diesbezüglichen Aktivitäten geben und nach Möglichkeit Nachweise erbringen, z.B. zu

- konkreten Klimaschutz- oder EE-Ausbauzielen,
- Nachhaltigkeitsberichterstattungen,
- eigenem Bezug von Ökostrom und/oder Biogas, eigener Ökostrom- und/oder Biogaserzeugung sowie Energieeffizienzmaßnahmen,
- Unternehmenszertifizierungen wie EMAS oder ISO 14001,
- Abschneiden in unabhängigen Kundenfreundlichkeits- und Servicetests,
- fairen Vertragsbedingungen für Kunden,
- Informationsmaterial, Beratungsangeboten oder anderen unterstützenden Maßnahmen für Kunden zu Themen wie Energieeinsparung, Energieeffizienz, Energieerzeugung und Eigenverbrauch.

Der Grüner Strom Label e.V. veröffentlicht die freiwilligen Selbstauskünfte der Anbieter im Internet.

4 ERTEILUNG UND ENTZUG DES LABELS

- 4.1 Das Label wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt. Es wird bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Label-Vereinbarung beziehungsweise die in diesem Kriterienkatalog enthaltenen Punkte fristlos entzogen. Ein schwerwiegender Verstoß liegt unter anderem vor,
- (1) allgemein bei Missbrauch, insbesondere bei Manipulation von Daten,
 - (2) wenn die Verpflichtungen aus Ziff. 2.5 nicht erfüllt werden,
- Der Entzug wird öffentlich bekannt gemacht.

Grünes Gas-Label Kriterienkatalog 2018, Version 1.0

- 4.2
- (1) Nach Erteilung des Labels wird jährlich geprüft, ob die Verpflichtungen aus diesem Kriterienkatalog erfüllt werden. Mit der praktischen Durchführung der Zertifizierungsarbeit wird vom Grüner Strom Label e.V. ein unabhängiges und anerkanntes Institut (Zertifizierer) beauftragt.
 - (2) Überprüfungen von Angaben und Anlagen vor Ort können ergänzend zur regulären Zertifizierung in Form von Stichproben durch den Zertifizierer oder durch den Grüner Strom Label e.V. erfolgen. Dafür ist dem Zertifizierer/ Grüner Strom Label e.V. Zutritt zu den Unterlagen und allen relevanten technischen Anlagen – auch Dritter – zu gewähren.
 - (3) Die Einhaltung oder Erfüllung von Teilen des Kriterienkataloges kann nach Abstimmung mit dem Grüner Strom Label e.V. durch bewährte und anerkannte Zertifikate oder Deklarationen nachgewiesen werden.

5 VERWENDUNG DES LABELS UND WEITERGABE AN KUNDEN

- 5.1 Labelnehmer dürfen das Grünes Gas-Label in ihrer Produktkommunikation nur im eindeutigen Zusammenhang mit dem zertifizierten Produkt nennen und abbilden. Im Zusammenhang mit der Abbildung des Labels dürfen auch die Namen der hinter dem Grüner Strom Label e.V. stehenden Trägerverbände genannt werden. Ein Anrecht auf Nutzung der Logos der Trägerverbände besteht nicht. Ergänzend hierzu gelten die jeweils aktuellen vom Grüner Strom Label e.V. bereitgestellten Nutzungsbedingungen für das Logo.
- 5.2 Labelnehmer sind autorisiert, den Kunden ihres zertifizierten Gasproduktes das Grünes Gas-Label jeweils für ein Jahr beziehungsweise die Dauer des jeweiligen Gasliefervertrages zu erteilen.

6 GÜLTIGKEIT UND ÜBERGANGSREGELUNG

- 6.1 Dieser Kriterienkatalog tritt zum 1.1.2018 in Kraft und hat solange Gültigkeit, bis er durch eine Neufassung ersetzt wird.
- 6.2 Alle Querbezüge zu übergeordneten gesetzlichen Regelungen und Richtlinien beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung zum Zeitpunkt der Herausgabe des vorliegenden Kriterienkatalogs (1.1.2018).
- 6.3 Bei Änderungen in diesen gesetzlichen Regelungen und Richtlinien, die für den vorliegenden Kriterienkatalog relevant sind, hat der Grüner Strom Label e.V. das Recht, den Kriterienkatalog in den betreffenden Ziffern anzupassen.

Grünes Gas-Label Kriterienkatalog 2018, Version 1.0

- 6.4
- (1) Der Grüner Strom Label e.V. wird die Bedingungen für die Erteilung des Labels und die damit verbundenen Verpflichtungen, insbesondere die zu erreichende Mindestpunktzahl, regelmäßig überprüfen und falls dies aufgrund der gemachten Erfahrungen, der allgemeinen Entwicklungen im Bereich der Biogaserzeugung und -nutzung oder unter Marktgesichtspunkten erforderlich und/oder zielführend erscheint, Änderungen und/oder Ergänzungen zur jeweils folgenden Zertifizierungsperiode vornehmen. Diese sind dann für alle Labelnehmer für künftige Zertifizierungen bindend.
 - (2) Für Labelnehmer, die vor dem 1.1.2018 eine Labelvereinbarung auf Basis früherer Kriterienkataloge abgeschlossen haben, gilt eine Übergangsfrist zur Einhaltung dieses Kriterienkatalogs bis zum 31.12.2018.

Grünes Gas-Label Kriterienkatalog 2018, Version 1.0.

ANHANG 1: BEWERTUNGSMATRIX ZUM GRÜNES GAS-LABEL KRITERIENKATALOG

Ziffer	Kriterium	Punkte	Bemerkungen
2.4	Bereitstellung der Rohstoffe		
2.4.1*	Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo)		
	* Dieses Kriterium spielt im Zertifizierungsprozess von Biogas aus biogenen Reststoffen oder Klärgas keine Rolle. Es ist nur beim Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo) relevant.		
2.4.2	Nutzung biogener Reststoffe, Abfälle oder Wirtschaftsdünger		Bei Kofermentationsanlagen: Punkte nach den Anteilen der Beschickung gewichten
2.4.2 (1)	Biogene Abfälle und Reststoffe	+24	
2.4.2 (2)	Wirtschaftsdünger		
2.4.2 (2) (a-c)	zugelassener Wirtschaftsdünger	+24	Bei Kofermentationsanlagen: Punkte nach den Anteilen der Beschickung gewichten
2.4.2 (2) (d)	überwiegend Festmist im Wirtschaftsdünger	+27	Bei Kofermentationsanlagen: Punkte nach den Anteilen der Beschickung gewichten
Zwischensumme maximale Punktzahl Kap 2.4.2		+27	Punkte
2.5	Verarbeitung der Rohstoffe zu Biogas		
2.5.1	Transportentfernungen (Anlieferung der Rohstoffe)		
2.5.1 (2)	Nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftsdünger		
	≤10 km	+3	
	11 - 20 km	+2	
	21 - 50 km	0	
	51 - 100 km	-3	
	>100 km	E	Einzelfallprüfung
2.5.1 (3)	Sonstige Rohstoffe/Reststoffe		
	≤50 km	+3	
	51 - 100 km	0	
	101 - 200 km	-3	
	>200 km	E	Einzelfallprüfung
2.5.2*	Verarbeitungskapazität		
	* Dieses Kriterium spielt im Zertifizierungsprozess von Biogas aus biogenen Reststoffen oder Klärgas keine Rolle. Es ist nur beim Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo) relevant.		
2.5.3	Strom-Einsatz		
	Ökostrom	+2	
	Graustrom	0	
2.5.4	Energieeffizienz		
	"Stand der Technik"	0	
	25 % höher als "Stand der Technik"	+2	
	26 % - 50 % höher als "Stand der Technik"	+4	
	>51 % höher als "Stand der Technik"	+6	
2.5.5	Besondere ökologische, innovative, soziale oder politische Komponenten		
2.5.5 (1)	ökologische, innovative Komponente	+2	Anerkennung bedarf der Einzelfallprüfung
2.5.5 (2)	soziale, politische Komponente	+2	Anerkennung bedarf der Einzelfallprüfung
Zwischensumme maximale Punktzahl Kap. 2.5		+20	Punkte

Grünes Gas-Label Kriterienkatalog 2018, Version 1.0

Ziffer	Kriterium	Punkte	Bemerkungen
2.6*	Nebenprodukte – Transportentfernungen		
	* Dieses Kriterium spielt im Zertifizierungsprozess von Biogas aus biogenen Reststoffen oder Klärgas keine Rolle. Es ist nur beim Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo) relevant.		
2.7	Distribution des Biogases		
2.7 (2)	Direkte Biogasnutzung zur Strom- und Wärmeerzeugung (mind. 60 % Wärmenutzungsquote) oder als Kraftstoff	+5	
2.7 (3)	Direkte Biogasnutzung zur Strom- und Wärmeerzeugung mit 25 % - 60 % Wärmenutzungsquote	+2	
2.7 (4)	Biogasnutzung nach Einspeisung zur Strom- und Wärmeerzeugung (mind. 60 % Wärmenutzungsquote) oder als Kraftstoff	+4	
2.7 (5)	Biogasnutzung nach Einspeisung	0	
Zwischensumme maximale Punktzahl Kap. 2.7		+5	Punkte
Summe maximal erreichbare Punktzahl gesamt		55	Punkte